

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Otto (GRÜNE)**

vom 25. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Mai 2021)

zum Thema:

Flächenverbrauch senken: Wann ist der Saldo der Versiegelung ausgeglichen?

und **Antwort** vom 14. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juni 2021)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Andreas Otto (Bündnis 90/Die Grünen)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27705
vom 25. Mai 2021
über Flächenverbrauch senken: Wann ist der Saldo der Versiegelung ausgeglichen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Verfolgt der Senat weiterhin das vom Abgeordnetenhaus mit Beschluss Drs. 15/5221 festgelegte Handlungsziel: „Ab 2030 ist das Saldo der Flächenver- und Entsiegelung mindestens ausgeglichen.“?

Antwort zu 1:

Der Senat verfolgt weiterhin die Zielsetzung, den Flächenverbrauch auf ein nachhaltiges Maß zu senken und bis zum Jahr 2030 eine ausgeglichene Flächenbilanz zwischen Ver- und Entsiegelung zu erreichen.

Frage 2:

Wie hat sich der Saldo der Ver- und Entsiegelung im Land Berlin seit dem Beschluss aus dem Jahr 2006 entwickelt? (Bitte jahresweise angeben)

Antwort zu 2:

Versiegelung

In Berlin erfolgt ein Monitoring der Versiegelung durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen im Abstand von ca. fünf Jahren. Die Ergebnisse werden im Umweltatlas Berlin unter <https://www.berlin.de/umweltatlas/boden/versiegelung/> veröffentlicht. Jährliche Zeitschnitte liegen nicht vor.

Die Entwicklung der Versiegelung für die Landesflächen Berlins zeigt die dortige Tabelle 7 seit dem Jahr 1990. Den Werten 1990 und 2001 liegen unterschiedliche Auswertungsmethoden zu Grunde, weswegen ein Vergleich dieser Werte mit den Werten von 2005, 2011 und 2016 nicht möglich ist. Ein Vergleich zwischen 2005, 2011 und 2016 ist hingegen möglich.

Tab. 7: Ergebnisse von Versiegelungskartierungen in Berlin 1990 bis 2016

	Versiegelung		bebaut versiegelte Fläche		unbebaut versiegelte Fläche		Straße		ausgewertete Gesamtfläche ha	Anzahl Blöcke
	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%		
1990	31.173	35,3	9.680	11,0	13.283	15,0	8.210	9,3	88.358	23.202
2001	31.021	34,7	9.629	10,8	13.058	14,6	8.334	9,3	89.317	24.505
2005	28.408	31,9	9.423	10,6	10.526	11,8	8.459	9,5	89.090	24.669
2011	29.190	32,8	9.574	10,7	11.032	12,4	8.584	9,6	89.095	24.961
2016	30.192	33,9	10.890	12,2	10.560	11,9	8.741	9,8	89.108	25.352

Quelle: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen Berlin (Hrsg.) 2016: Umweltatlas Berlin, 2016, Karte Versiegelung, Berlin. Internet: <https://www.berlin.de/umweltatlas/versiegelung>

Die Veränderungskartierungen zeigen unterschiedliche Entwicklungen in einzelnen Block(teil)flächen, siehe die Veränderungskartierung 2005 bis 2011 unter https://www.berlin.de/umweltatlas/assets/boden/versiegelung/de-karten/01_02_diff_2011_2005_mit_strname.pdf sowie die Veränderungskartierung 2011 bis 2016 unter https://www.berlin.de/umweltatlas/assets/boden/versiegelung/de-karten/01_02_diff_2016_2011.pdf.

Der Anstieg der bebaut versiegelten Fläche zwischen 2011 und 2016 resultiert nur zum Teil aus Bauaktivitäten (ca. 700 ha). Weitere 600 ha sind auf eine verbesserte Datengrundlage zum Gebäudebestand und nicht auf eine Versiegelung innerhalb des 5 Jahreszeitraum zurückzuführen.

Grundsätzlich handelt es sich bei der Versiegelungskartierung um eine Aussage auf Block(teil)flächen-Ebene im Maßstab 1:5.000. Die Situation auf einzelnen Grundstücken und damit die tatsächlich versiegelte Fläche kann davon abweichen.

Entsiegelung:

Entsiegelungsmaßnahmen werden im Rahmen der baulichen Entwicklung der Stadt in unterschiedlichen Projekten und Zuständigkeiten umgesetzt, wie z.B. im Rahmen von Revitalisierung, Flächenrecycling, naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen, Niederschlagswasserversickerung. Allerdings erfolgt keine zentrale gesamtstädtische Erfassung und Dokumentation einzelner Entsiegelungsmaßnahmen aus diesen Projekten. Ein Saldo zwischen Ver- und Entsiegelung kann auf der vorliegenden Datengrundlage demzufolge nicht berechnet werden.

Die aktuellen Daten aus dem Projekt Erfassung von Entsiegelungspotenzialen in Berlin zeigen 179 verfügbare Flächen mit Entsiegelungspotenzial. Mit Stand 2020 wurden 31 Flächen entsiegelt und 14 Flächen teilentsiegelt (das entspricht ca. 56,5 ha)

<https://www.berlin.de/umweltatlas/boden/entsiegelungspotenziale/>.

Die Entwicklung der Entsiegelungspotenzialflächen der letzten 4 Jahre:

Jahr	2017	2018	2019	2020
verfügbare Flächen ¹	232	229	225	179
entsiegelte Flächen	19	20	21	31
teilentsiegelte Flächen	6	9	7	14

Der Rückgang der Zahl der verfügbaren Flächen im Jahr 2020 ergab sich aus einer Evaluierung des Projektes, bei der die Verfügbarkeit der jeweiligen Flächen für eine Entsiegelungsmaßnahme überprüft wurde.

Das Kataster weist nur Entsiegelungspotenzialflächen aus, die dem Senat im Rahmen der jährlichen Abfrage genannt wurden.

Frage 3:

Welche Bedeutung misst der Senat aus heutiger Sicht dem sparsamen Umgang mit Flächen und dem Ziel einer niedrigen Neuversiegelung bis hin zum ausgeglichenen Saldo 2030 bei?

Antwort zu 3:

Der Senat strebt eine ressourcenschonende Flächenentwicklung an und hat dies auch in verschiedenen Plänen und Programmen des Landes festgeschrieben (u.a. StEP Klima, StEP Klima KONKRET, BEK 2030, Strategie Stadtlandschaft Berlin, Stadtentwicklungskonzept Berlin 2030 und Berlin Strategie 1.0 und 2.0), Charta Berliner Stadtgrün. Auf die Berlin Strategie 3.0 (Abghs-Drs. 18/3679) wird verwiesen.

In der wachsenden Stadt existieren verschiedene Nutzungsinteressen für Flächen. Der Senat ist bestrebt diese miteinander zu verknüpfen und abzuwägen, ohne dass zunehmender Flächenverbrauch und Versiegelung zum unwiederbringlichen Verlust der ökologischen Vielfalt führen. Ziel ist es, die bauliche Entwicklung auf bereits durch vorhergehende Nutzungen bebaute, versiegelte, verdichtete oder anderweitig überprägte Flächen zu lenken und eine qualifizierte und klimaangepasste Innenentwicklung in der Stadt zu realisieren. Damit soll die bauliche Neubeanspruchung von Böden mit einer höheren Schutzwürdigkeit und einer bis dato geringen Versiegelung gezielt minimiert werden.

Das Schutzgut Boden ist mit seinen wertvollen und vielfältigen Funktionen durch den Anstieg von Siedlungs- und Verkehrsflächen und die zunehmende Versiegelung, gerade auch in einer wachsenden Stadt, besonders gefährdet, weil dadurch die natürlichen Bodenfunktionen nicht nur beeinträchtigt, sondern zerstört werden und mittelfristig nicht wieder herstellbar sind. Der anhaltende Zuwachs der Siedlungs- und Verkehrsfläche vollzieht sich nicht nur zu Lasten der landwirtschaftlich genutzten Flächen - die Ernährungsgrundlage und wichtiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen sind. Gesunde Böden und ausreichend Grün- und Freiflächen in der Stadt haben eine herausragende Bedeutung für die Anpassung an den Klimawandel. Sie mindern die Anfälligkeit für Starkregen, erhöhen die Kühlungsfunktion durch Verdunstung und Versickerung, Bodenerosion durch Wind und Wasser wird gemindert, die Bodendiversität und der Humusgehalt bleiben erhalten. Die Kohlenstoffspeicher- und Wasserspeicherfähigkeit sind

¹Aktive Flächen sind Flächen, die weder entsiegelt, teilentsiegelt, zurückgestellt oder gelöscht sind.

wesentliche Indikatoren bei der Anpassung an den Klimawandel bzw. letzterer Indikator auch bei der Trinkwassergewinnung.

Frage 4:

Welche Bedeutung misst der Senat aus heutiger Sicht der Entsiegelung von Flächen bei?

Antwort zu 4:

Die Maßnahmen zur Entsiegelung und Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen sowie die Grün- und Freiflächenentwicklung verbessern insbesondere das Mikroklima in der Stadt, die Durchlüftung, die Wasserspeicherung und die Kohlenstoffspeicherung. Zur Anpassung an den Klimawandel ist eine verbesserte Kühlungsfunktion der Stadt und eine Erhöhung der Grundwasserneubildungsrate unerlässlich. Die Entsiegelung ist auch im Rahmen zunehmender klimawandelbedingter Starkregenereignisse eine wesentliche Maßnahme, um den Wasserabfluss durch Versickerung auf Grün- und Freiflächen zu lenken. Eine konsequente Umsetzung von Entsiegelungsmaßnahmen muss daher weiterverfolgt werden.

Insbesondere unter dem Aspekt der wachsenden Stadt besteht die Notwendigkeit, der zunehmenden Versiegelung durch einen funktionsbezogenen bodenschutzfachlichen Ausgleich entgegenzutreten. Der beste Ausgleich besteht generell in der Entsiegelung und Rekultivierung von Flächen und deren dauerhafte Bereitstellung als Grün- und Freiflächen.

Dazu dient das seit dem Jahr 2010 laufende Projekt Erfassung von Entsiegelungspotenzialen in Berlin, das die Erfassung und Bewertung von Flächen mit Entsiegelungspotenzial zum Inhalt hat und dabei unterstützt, Flächen im Land Berlin aufzufinden, die dauerhaft entsiegelt werden können. Soweit möglich, sollen die Funktionsfähigkeit des Bodens wiederhergestellt und naturschutzfachlich wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere entwickelt werden

<https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/bodenschutz-und-altlasten/vorsorgender-bodenschutz/vorsorgender-bodenschutz-nichtstofflich/entsiegelungspotenziale/>.

Frage 5:

Ist das Ziel der Netto-Null-Flächenversiegelung nach Auffassung des Senats bis zum Jahr 2030 erreichbar und welche Maßnahmen sind dafür erforderlich?

Antwort zu 5:

Es wird vom Senat angestrebt, das Ziel bis 2030 zu erreichen.

Mit Inkrafttreten des novellierten Berliner Bodenschutzgesetzes vom 18.09.2019 wurde die für den Bodenschutz zuständige Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz dazu ermächtigt, für den Bereich des Landes Berlin eine Bodenschutzkonzeption aufzustellen. Sie soll den gegenwärtigen Stand des Bodenschutzes ebenso zum Inhalt haben wie die zukünftige Entwicklung des vor- und nachsorgenden Bodenschutzes. Ausgehend von der am 08.06.2006 beschlossenen Berliner Lokalen Agenda 21 mit dem formulierten Flächensparansatz und unter Berücksichtigung der aktuellen Klimaschutzziele, sollen in dem Ende 2020 angelaufenen Projekt Maßnahmenvorschläge zur Umsetzung des Flächensparziels sowie eine sich daraus ableitende Selbstverpflichtung des Landes Berlin

für eine ausgeglichene Flächenbilanz zwischen Versiegelung und Entsiegelung aus bodenschutzfachlicher Sicht entwickelt werden.

Mit der Erarbeitung der Berliner Bodenschutzkonzeption wird der Senat zur Zielerreichung beitragen.

Frage 6:

Welche Schritte unternimmt der Senat bei der Nachverdichtung von Wohngebieten, um die Neuversiegelung möglichst gering zu halten?

Antwort zu 6:

Grundsätzlich befürwortet der Senat - auf der Grundlage des Stadtentwicklungsplans Wohnen 2030 - eine Weiterentwicklung bestehender Wohngebiete, sofern dies aus städtebaulichen Gründen sinnvoll und möglich ist, insbesondere wenn durch den Neubau gemeinwohlorientierter Wohnraum entsteht. Die konkrete planerische Ausgestaltung von Nachverdichtungsvorhaben liegt im Regelfall in der Zuständigkeit der Bezirksämter.

Frage 7:

Welche Schritte unternimmt der Senat bei neuen Stadtgebieten, die Neuversiegelung möglichst gering und die Auslastung des Baugrundes möglichst hoch zu halten?

Antwort zu 7:

Die 16 neuen Stadtquartiere konzentrieren sich im Wesentlichen auf bisher baulich genutzte bzw. unternutzte Flächenpotentiale und verfolgen somit das Ziel der Innenentwicklung durch Nachverdichtung, Revitalisierung und Flächenrecycling. Nur bei einem Siebtel der Flächen handelt es sich um eine Inanspruchnahme bisher nicht baulich genutzter Flächen. Das in Berlin zu verfolgende Prinzip der Schwammstadt, das heißt 100 % Regenrückhaltung, eingebettet in ein entsprechendes Regenwassermanagement, erfordert einen möglichst geringen Versiegelungsgrad, die Minimierung von Verkehrs- und Erschließungsflächen sowie deren luft- und wasserdurchlässige Bauweise. Diese Zielstellung für die Neuen Stadtquartiere bedingt eine hohe bauliche Dichte bei geringer Grundfläche, welche für die neuen Quartiere projektbezogen umgesetzt wird. In die Abwägung mit einzubeziehen sind jedoch sämtliche Belange. Dazu gehören neben infrastrukturellen und städtebaulichen Fragen auch ausreichende Belichtung und Belüftung wie die Ermöglichung des Zustroms von Kalt- und Frischluft.

Frage 8:

Wird für neue Stadtgebiete eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) festgelegt, um die Neuversiegelung in niedrigen Grenzen zu halten?

Antwort zu 8:

In den jeweiligen Bebauungsplänen wird eine maximale GRZ (Grundflächenzahl) bzw. GR (Grundfläche) festgesetzt, um den unter Frage 7 genannten Anforderungen gerecht zu werden.

Frage 9:

Hat der Senat bereits Überlegungen angestellt, wie planungsrechtlich die Aufstockung von Gebäuden für die gesamte Stadt oder Teilgebiete erleichtert werden kann, um Eigentümern die Chance zu geben, geringer bebaute Grundstücke besser auszulasten, ohne neue Flächen zu versiegeln? (Z.B. vier statt zwei Geschosse oder acht statt fünf) Welche Planwerke sind für ein solches Vorgehen zu verändern?

Antwort zu 9:

Für „Planwerke“ für die gesamte Stadt oder Teilgebiete fehlt der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen die Zuständigkeit. Die Senatsverwaltung ist nur zuständig in den Fällen der §§ 7, 8 und 9 des Ausführungsgesetzes des Baugesetzbuchs (AGBauGB).

Nach den Richtlinien der Regierungspolitik (2016-2021) sollen eventuelle Hemmnisse (niedrige Nutzungsmaße) aus dem Baunutzungsplan (1960) in Verbindung mit der Bauordnung (1958) von den Bezirken sukzessive durch die Festsetzung von neuen Bebauungsplänen behoben werden (vgl. Seite 32 der Vereinbarung). Das Gleiche gilt auch für andere Flächen mit niedrigen zulässigen Gebäudehöhen. Bei der Festsetzung neuer Bebauungspläne müssen auch in Hinblick auf die zulässigen Gebäudehöhen die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen beachtet werden.

Eine gewisse Erleichterung für die Schaffung von neuem Baurecht wird die Einführung des sektoralen Bebauungsplans nach § 9 Absatz 2d BauGB erzeugen (vgl. Baulandmobilisierungsgesetz).

Frage 10:

Wie soll ein ausgeglichener Versiegelungssaldo in der Praxis nach 2030 gehalten werden, wenn z.B. zusätzliche Wohnungen benötigt werden?

Antwort zu 10:

Eine ausgeglichene Flächenbilanz zwischen Ver- und Entsiegelung sollte auch zukünftig im Rahmen der Entwicklung Berlins zur klimaneutralen Stadt bis 2050 weiterverfolgt werden. Dabei liegt ein Schwerpunkt auf der ressourcenschonenden Stadtentwicklung, der qualifizierten Innenentwicklung und Verdichtung mit Augenmaß, um die natürlichen Lebensgrundlagen langfristig und nachhaltig zu sichern sowie der Entsiegelung von Flächen.

Berlin, den 14.06.2021

In Vertretung
Stefan Tidow
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz